

Verordnung

***des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 1.7.2021, mit der ein Alkoholverbot für den Bereich des Volksgartens Linz erlassen wird
(Alkoholverbotsverordnung Volksgarten Linz)***

Gemäß §§ 44 Abs. 4 und 46 Abs. 1 Z. 3 Statut der Landeshauptstadt Linz – StL 1992, LGBl.Nr. 7/1992 i.d.F. LGBl.Nr. 68/2020, wird zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände Folgendes verordnet:

§ 1

(1) Innerhalb der in der Planbeilage zu dieser Verordnung gekennzeichneten rot schraffierten Fläche im Bereich des Volksgartens (im Folgenden: Alkoholverbotsbereich) ist der Konsum von alkoholischen Getränken sowie der Aufenthalt von offenkundig alkoholisierten Personen verboten.

(2) Dem Konsumieren ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation im Alkoholverbotsbereich stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungshandlungen im Alkoholverbotsbereich.

§ 2

Von diesem Verbot ausgenommen ist der Konsum alkoholischer Getränke

1. im Bereich der Verabreichungsplätze von Gewerbebetrieben, in denen die Verabreichung alkoholischer Getränke erlaubt ist, durch deren Kundinnen und Kunden während der Betriebszeiten sowie
2. im Rahmen und im Umfang von gesetzlich erlaubten oder behördlich bewilligten öffentlichen Veranstaltungen, Märkten iSd der Linzer Marktordnung 2021 und Gelegenheitsmärkten.

§ 3

Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 - Verwaltungsstrafgesetz 1991 - mit Geldstrafe bis € 218,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.